

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 242b**

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.5.8 (Geowissenschaftliche Daten)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 3 für die 32. Sitzung der Kommission am 20. Juni 2016

DRITTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 17.06.2016

1 **Stand: Nach 31. Sitzung der Kommission - 17.06.2016**

2
3 **6.5.8 Geowissenschaftliche Daten: Informationsbestand und Umgang mit Gebieten mit**
4 **nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage**

5 Als Datenbasis für den Suchprozess der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens (vgl. Kapitel
6 6.3.1) sollen die bei den Staatlichen Geologischen Diensten der Länder und der Bundesanstalt
7 für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vorliegenden Daten dienen. Auf dieser
8 Grundlage sollen in Phase 1 deutschlandweit Ausschlussgebiete (vgl. Kapitel 6.5.4) anhand
9 der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien ausgewiesen sowie potenzielle
10 Wirtsgesteinsvorkommen identifiziert und anhand der geowissenschaftlichen
11 Mindestanforderungen (vgl. Kapitel 6.5.5), Abwägungskriterien (vgl. Kapitel 6.5.6) sowie
12 vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen (vgl. Kapitel 6.5.2) bewertet werden, so dass unter
13 zusätzlicher Abwägung planungswissenschaftlicher Kriterien (vgl. Kapitel 6.5.8) die Phase 1
14 zu einem Vorschlag mit einer Auswahl an Standortregionen für die übertägige Erkundung
15 führt.

16 Die Durchführung von Erkundungsarbeiten vor Ort ist in dieser Phase gemäß StandAG in der
17 vorliegenden Form nicht vorgesehen, daher kommt dem heute vorhandenen Datenmaterial und
18 dem daraus zu interpretierenden geologischen Aufbau des Untergrund im Bereich der
19 Wirtsgesteinsvorkommen in Phase 1 eine große Bedeutung zu.

20 Aus diesem Grund hat die Kommission die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder und
21 die BGR um Informationen zu den in den Ländern vorhandenen geowissenschaftlichen
22 Datengrundlagen gebeten. Die vorhandenen Daten mit Bezug zu den geowissenschaftlichen
23 Kriterien wurden von den Behörden daraufhin in Form einer Übersicht zusammengestellt¹.
24 Als Fazit der in der Arbeitsgruppe 3 der Kommission beratenen Ergebnisse wurde deutlich
25 gemacht, dass nach Auffassung der Staatlichen Geologischen Dienste der heutige
26 Kenntnisstand zwar den Beginn des Standortauswahlverfahrens ermögliche, die
27 Informationsdichte über den tieferen Untergrund in Deutschlands aber nicht gleichmäßig ist,
28 so dass Gebiete mit hoher Informationsdichte von solchen mit geringerer Informationsdichte
29 zu unterscheiden sind.

30 Alle Informationen über den Untergrund werden gemäß Lagerstättengesetz bei den
31 Geologischen Diensten der Länder gebündelt, archiviert und langfristig gesichert. Auf diese
32 Weise ist eine systematische und kontinuierliche Datenerfassung, eine sachgerechte
33 Qualitätssicherung und eine fachkundige Informationsbereitstellung gewährleistet². Hier liegt
34 also prinzipiell bereits ein umfangreicher Bestand an Primär-Daten und nach spezifischen
35 Fragestellungen aufbereiteten Informationen zum tieferen Untergrund vor.

36 Die heute vorhandenen Primärdaten zum tieferen Untergrund beruhen meist auf Bohrungen,
37 die punktuelle, zunächst eindimensionale Untergrundinformationen einschließlich
38 Materialproben liefern, und indirekten geophysikalischen Untersuchungen, aus deren
39 Interpretation sich sowohl die zwei- und dreidimensionale Verbreitung der Gesteine bzw.
40 Formationen im Untergrund als auch einige ausgewählte spezifische Eigenschaften ableiten
41 lassen. Grundsätzlich arbeiten die Geowissenschaften mit Felddaten, d.h. mit an realen
42 Standorten/Bohrungen ermittelten Informationen, sowie mit Analogieschlüssen, bei denen

¹ Vgl. Staatliche Geologische Dienste Deutschlands (2016). Datengrundlagen für die geowissenschaftlichen Kriterien im Rahmen des Standortauswahlverfahrens. K-MAT 53a.

² Vgl. Staatliche Geologische Dienste Deutschlands (2012). Geologische Informationen und Bewertungskriterien für eine Raumplanung im tieferen Untergrund. Positionspapier für den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung.

1 bekannte Gesteinseigenschaften auf vergleichbare Gesteine übertragen werden und diese dann
2 in die Fläche und den Raum interpoliert oder auch extrapoliert werden. Dieser Vorgang der
3 Interpretation vorhandener Informationen muss bezogen auf die Heterogenität der Gesteine
4 und ihre räumliche Abgrenzung sorgfältig durchgeführt und dokumentiert werden.

5 **6.5.8.1 Vorhandene Datengrundlagen und -qualität**

6 Die Belegdichte mit Untergrunddaten, insbesondere mit solchen aus mehreren hundert Metern
7 Tiefe, ist in Deutschland sehr stark nutzungsorientiert und konzentriert sich konsequenter
8 Weise auf die mit wirtschaftlichen Interessen verknüpften tiefen geologischen Becken wie das
9 Norddeutsche Becken, das Thüringer Becken, den Oberrheingraben und das Alpenvorland,
10 sowie auf klassische Bergbauregionen (z. B. des Steinkohle- und Salzbergbaus). An anderen
11 Stellen fehlt diese Art von Daten zum tieferen Untergrund weitgehend. Neben der
12 inhomogenen Verteilung in der Fläche nimmt die Anzahl an Bohraufschlüssen und anderen
13 geowissenschaftlichen Untersuchungen, und damit der Kenntnisstand, mit zunehmender Tiefe
14 kontinuierlich ab.³

15 Daten des tieferen Untergrundes zu physikalischen, chemischen und mineralogischen
16 Eigenschaften der Gesteine sowie zu ihren Lagerungsverhältnissen wurden und werden –
17 insbesondere forciert durch die Suche nach Rohstoffen – überwiegend von der Industrie
18 erhoben und auf die für die Industrie relevanten Fragestellungen hin untersucht und
19 ausgewertet. Das bedeutet z. B., dass für eine Region Bohrungsdaten, Materialproben oder
20 geophysikalische Messungen vorhanden sein können, dass aber die für das
21 Standortauswahlverfahren geforderten Auswertungen, z.B. hinsichtlich der
22 Gesteinseigenschaften und der geowissenschaftlichen Kriterien, insbesondere der
23 Abwägungskriterien, bis dato noch nicht durchgeführt wurden.

24 Bundesweit gesehen ist also festzustellen, dass Dichte und Qualität von Informationen über
25 den geologischen Untergrund insgesamt heterogen und für viele lokale Nutzungsfragen
26 unzureichend sind. Exploration und Datenerhebung durch die öffentliche Hand fanden bzw.
27 finden insbesondere im tieferen Untergrund nur in sehr wenigen Ausnahmefällen statt. Zudem
28 ist zu konstatieren, dass der über lange Zeiträume mit verschiedensten Methoden gesammelte
29 Datenbestand qualitativ sehr unterschiedlich ist und nicht in allen Diensten und für alle Daten
30 digital vorliegt.

31 Infolgedessen kommen die bisher von Bund und Ländern durchgeführten Studien und
32 Projekte zum tieferen Untergrund im Wesentlichen zu „Potenzialabschätzungen“ oder
33 „Potenzialbewertungen“. Solche durch Interpretation und Abschätzung abgegrenzte Flächen
34 und Räume im Untergrund weisen also nicht zwingend Eignungen oder im Detail günstige
35 Voraussetzungen für bestimmte Nutzungen aus, sondern sind in der Regel Bereiche, die für
36 bestimmte Nutzungen als „weiter untersuchungswürdig“ bewertet werden. Flächen- oder
37 raumdeckende Potenzialdarstellungen für Nutzungen des unterirdischen Raumes sind auf
38 Grundlage der heutigen Kenntnislage daher nur kleinmaßstäblich möglich. Nur bei bereits
39 vorhandenen Nutzungen sind auf Grund von lokal vorliegenden geowissenschaftlichen
40 Erkenntnissen regional begrenzt höhere Auflösungen möglich.

41 Es ist also festzustellen, dass bei den Staatlichen Geologischen Diensten der Länder und bei
42 der BGR umfangreiche, teils ältere Datenbestände vorhanden sind, die für das
43 Standortauswahlverfahren unter Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen für das
44 Standortauswahlverfahren zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies bezieht nicht nur

³ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2014). Der tiefere geologische Untergrund von Deutschland. Kurzübersicht über Verteilung und Dichte geowissenschaftlicher Daten und Informationen. K-MAT 11.

1 Unterlagen und Aufzeichnungen aller Art, sondern auch vorhandene Bohrkerne und
2 Materialproben ein. Diese sind im Hinblick auf die geowissenschaftlichen Kriterien sinnvoll
3 auszuwerten. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die Informationsdichte und –qualität
4 geowissenschaftlicher Daten sowie deren räumliche Verteilung bzgl. einzelner
5 geowissenschaftlicher Kriterien (v.a. der Abwägungskriterien) und/oder bzgl. der
6 Wirtsgesteine inhomogen ist und es sowohl im Datenbestand als auch in der
7 Datenaufarbeitung (digital/analog) erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen
8 Bundesländern bzw. einzelnen Regionen gibt.

9 Moderne Verfahren erlauben heute eine sehr differenzierte Beschreibung des tieferen
10 geologischen Untergrundes, aber flächen- oder gar raumfüllende Informationen mit der für
11 den Suchprozess in Phase 1 gebotenen Auflösung und Qualität liegen nur aus begrenzten
12 Gebieten der Bundesrepublik, insbesondere in den Regionen mit Aufsuchungstätigkeiten der
13 Industrie vor⁴. Die hier vorliegenden geowissenschaftlichen Daten und Informationen bieten
14 grundsätzlich eine gute Grundlage für die Anwendung geologischer Ausschlusskriterien und
15 Mindestanforderungen.

16 Mit Blick auf die Phasen des Standortauswahlverfahrens steht aber zur Diskussion, ob bei
17 Zugrundelegung allein der vorhandenen Daten über Schritt 1 und ggf. 2 der Phase I (vgl.
18 Kapitel 6.3.1.1) hinauszukommen ist. Für die weitere Einengung mit Blick auf
19 Standortregionen für die übertägige Erkundung unter Anwendung der geowissenschaftlichen
20 Abwägungskriterien wäre also fallweise zu prüfen, inwieweit die vorliegende Daten- und
21 Informationsgrundlagen für alle verbliebenen Areale durch zusätzliche Daten- und
22 Bohrkernauswertungen oder durch Untersuchungen an vorhandenen Materialproben, unter
23 Hinzuziehung archivierter Rohdaten sowie der Bohrkernarchive der Staatlichen Geologischen
24 Dienste der Länder oder der Industrie, ggf. auch durch neue Untersuchungen vor Ort, mit
25 vertretbarem Aufwand, erweitert werden kann. Dabei bezieht sich der Anspruch,
26 Standortregionen in der Phase 1 aus den vorhandenen Informationen heraus im Sinne des
27 Standortauswahlverfahrens zu charakterisieren, ausschließlich auf Vorkommen der
28 potenziellen Wirtsgesteinstypen Steinsalz, Tonstein oder Kristallingestein. Die Aufgabe in
29 Phase 1 ist es daher, die geologischer Charakterisierung potenzieller
30 Wirtsgesteinsvorkommen in Deutschland zu schärfen und dazu eine umfassende Sichtung und
31 Auswertung vorhandener, auch lediglich archivierter Informationen aus Dokumenten,
32 Datenaufzeichnungen und Bohrkernen durchzuführen und daraus eine schlüssige, den
33 Kriterien des Standortauswahlverfahrens zugängliche dreidimensionale Charakterisierung des
34 tieferen Untergrunds im Bereich der Wirtsgesteinsvorkommen zu erarbeiten. Dabei sind in
35 Phase 1 der Standortauswahl auch Möglichkeiten der Extrapolation räumlicher Beschreibung
36 und der Analogieschlüsse aus vergleichbaren geologischen Prozessen zu nutzen, soweit dies
37 fachlich vertretbar ist, um auch für Gebiete mit geringerer Informationsdichte begründete
38 Aussagen in Bezug auf Wirtsgesteinsvorkommen und auf die geowissenschaftlichen Kriterien
39 treffen zu können.

40

41 **6.5.8.2 Umgang mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage,** 42 **Beteiligung des Nationalen Begleitgremiums**

43 Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass in der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens,
44 das ja zum Ziel hat, einen Standort für ein Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit zu
45 finden, in der Phase 1 kein bundesweit gleich gutes Niveau der Datenqualität hinsichtlich des

⁴ Vgl. Staatliche Geologische Dienste Deutschlands (2012). Geologische Informationen und Bewertungskriterien für eine Raumplanung im tieferen Untergrund. Positionspapier für den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung.

1 tieferen Untergrundes im Bereich der potenziellen Wirtsgesteinsvorkommen hergestellt
2 werden kann. Dies wäre nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren, da eine weitreichende
3 Erkundung des Untergrundes des Bundesgebietes notwendig wäre.

4 Es ist daher im Verfahrensablauf der Phase 1 möglicherweise damit zu rechnen, dass der
5 Vorhabenträger im Rahmen seiner Auswertungen in einigen Regionen zu dem Schluss
6 kommt, dass hier nicht genügend geowissenschaftliche Daten zur Verfügung stehen, um diese
7 Gebiete mit Blick auf die geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen
8 und Abwägungskriterien beurteilen zu können.

9 Der Vorhabenträger muss derartige Informationsdefizite klar benennen und die Regionen
10 gesondert ausweisen, bei denen er sich aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage
11 sieht, nach Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien zu einer Einstufung hinsichtlich
12 Erkundung, Rückstellung oder Ausschluss der betreffenden Region zu kommen.

13 Es kann derzeit nicht vorhergesehen werden, ob der Vorhabensträger als Ergebnis seiner
14 Auswertungen in der Phase 1 solche Gebiete ausweisen muss oder ob er alle Gebiete, nach
15 Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien hinsichtlich Erkundung, Rückstellung oder
16 Ausschluss der betreffenden Region einstufen kann. Es ist auch nicht absehbar, falls solche
17 Gebiete ausgewiesen werden müssen, wie viele es sind und wie groß diese sind. Dies ist erst
18 das Ergebnis der der Auswertungen des Vorhabensträgers.

19 Deshalb ist ein Vorgehen festzulegen, für den Fall, dass der Vorhabensträger solche Gebiete
20 ausweisen muss.

21 Ausgangspunkt aller Überlegungen für den Umgang mit Gebieten mit unzureichender
22 Datenlage muss die Suche nach dem „bestmöglichen Standort“ (Standort mit der
23 bestmöglichen Sicherheit, § 1 Abs. 1 Satz 1 StandAG) sein. Danach dürfen Gebiete aus dem
24 Suchprozess nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil über sie zu wenig bekannt ist,
25 sofern nicht auszuschließen ist ~~Denn es besteht die Möglichkeit, dass sich unter diesen~~
26 Gebieten ein Standort befindet, der die Kriterien besser erfüllt, als das in allen Regionen mit
27 ausreichender Datenlage der Fall ist. Deshalb dürfen Regionen mit unzureichender Datenlage
28 auch nicht zurückgestellt werden. Dies hätte zur Folge, dass sie nur dann im Auswahlprozess
29 wieder berücksichtigt werden, wenn dieser auf Basis der Gebiete mit ausreichender Datenlage
30 gescheitert ist. Es wäre auch hier möglich, dass diese Gebiete alleine aufgrund der
31 Zufälligkeit der unzureichenden Datendichte (weil nämlich bereits unter den Gebieten mit
32 ausreichender Datendichte ein Standort gefunden wird) und nicht wegen des Nichterfüllens
33 der Kriterien im Auswahlprozess keine weitere Beachtung fänden.

34 Als erster Schritt sind vom Vorhabenträger also zur Vermeidung von Nacherhebungen
35 möglichst alle bei öffentlichen und privaten Institutionen vorliegenden geologischen Daten
36 zusammenzutragen.

37 ~~Angesichts des Grundsatzes der Gleichbehandlung kann ein Ausschluss bedarf es für eine~~
38 ~~Sonderstellung der von Gebieten mit unzureichender Datenlage allein aus diesem Grund nicht~~
39 ~~gerechtfertigt werden. Dennoch markiert dieses Thema ein Dilemma zwischen den~~
40 ~~konkurrierenden Zielen, die Endlagerfrage für die hochradioaktiven Abfälle noch in dieser~~
41 ~~Generation möglichst weitgehend zu lösen, d.h. ihrem Ausscheiden aus dem Verfahren alleine~~
42 ~~wegen dieses Umstandes, einer Rechtfertigung. Eine Rechtfertigung kann in einer anderen~~
43 ~~insoweit konkurrierenden Zielbestimmung des Standortauswahlgesetzes liegen. Die~~
44 ~~Zeitvorgaben des Standortauswahlgesetzes (§ 17 Abs. 5 und insbesondere § 1 Abs. 3~~
45 ~~StandAG) sind Ausdruck des Ziels, die Endlagerfrage für die hochradioaktiven Abfälle noch~~
46 ~~in dieser Generation möglichst weitgehend zu lösen. Es gilt diese Ziele des~~

Kommentiert [MS1]: Text geändert aufgrund der Diskussion in der letzten Kommissionssitzung

Kommentiert [MS2]: Dieser Absatz ist von Herrn Meister umformuliert, wie in der letzten Kommissionssitzung besprochen.
Hinweis: Zur Umformulierung von Herrn Meister gehören auch noch die zwei Wortstreichungen in den beiden nächsten Absätzen sowie der zusätzliche Satz am Ende des Kapitels.

1 Standortauswahlgesetzes in praktische Konkordanz zu bringen.

2 Zu berücksichtigen ist aus heutiger Sicht auch die zufällige Verteilung der vorhandenen
3 geowissenschaftlichen Daten. Eine bundesweite Erhebung einschließlich Felduntersuchungen
4 (insbes. auch Bohrungen), bis überall ein annähernd vergleichbares und angesichts der
5 Kriterien hinreichendes Datenniveau vorhanden ist, würde jeden zeitlichen Rahmen –
6 insbesondere denjenigen des StandAG – sprengen und damit das Ziel der
7 Verantwortungsübernahme durch die jetzige Generation konterkarieren. [Nacherhebungen]
8 wie in Kapitel 6.5.8.1 beschrieben, sind innerhalb des Zeitrahmens jedoch grundsätzlich
9 zumutbar. [Es] Das schließt auch einzelne Nacherkundungen (Felduntersuchungen) [nicht
10 aus] ein, wenn dadurch eine Ungleichbehandlung von Regionen (allein aufgrund der
11 Datenlage) einigermaßen verhindert wird. Letztlich kommt es also darauf an, welcher
12 Aufwand notwendig ist, die Kenntnislücken zu den Gebieten mit unzureichender Datenlage
13 vor einem Fortgang des Verfahrens zu schließen.

14 Insbesondere diese Abhängigkeit von dem Ausmaß der Lücken und dem mit der
15 Datenerhebung verbundenen zusätzlichen Aufwand zeigt, dass sich die verschiedenen
16 Zielsetzungen nicht bereits jetzt – abstrakt – abschließend in praktische Konkordanz bringen
17 lassen, sondern erst dann, wenn das Ausmaß der „blinden Flecken“ tatsächlich bekannt ist.
18 Denkbar ist immerhin auch der Fall, dass dem Vorhabenträger genügende Daten und
19 Informationen zur Verfügung stehen, um alle Gebiete anhand der vorgegebenen Kriterien
20 einstufen zu können.

21 Mit der Frage, ob Gebiete mit unzureichender geowissenschaftlicher Datenlage im weiteren
22 Verfahren anders als die Gebiete mit ausreichender Datendichte zu behandeln sind, wird die
23 Ebene der reinen Kriterienanwendung verlassen und es werden auch Aspekte der Fairness und
24 der Akzeptanz des Standortauswahlverfahrens angesprochen. Maßgebliche Rolle bei der
25 Beurteilung solcher Gebiete sollte deshalb dem Nationale Begleitgremium im Rahmen seiner
26 Aufgabe der gemeinwohlorientierten Begleitung des Standortauswahlprozesses (§ 8 Satz 1
27 StandAG) zukommen.

28 Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass der Vorhabenträger dem Nationalen
29 Begleitgremium zusammen mit der Ausweisung etwaiger Gebiete mit unzureichender
30 Datendichte über das BfE einen Vorschlag unterbreitet, wie mit diesen Gebieten umgegangen
31 werden sollte. Der Vorhabenträger ist hierfür prädestiniert, weil er sich im Rahmen seiner
32 Bewertung der Regionen detailliert mit ihnen und den jeweils vorhandenen Daten
33 auseinandergesetzt hat. Der Vorschlag ist zu begründen. Der Vorschlag muss die
34 vorgenannten Ziele des StandAG weitest möglich in Einklang bringen. Konkret ist
35 darzulegen, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Datenerlangung der Vorhabenträger
36 noch für erforderlich und machbar hält, ohne dass es zu erheblichen Verzögerungen im
37 Standortauswahlverfahren kommt.

38 Insbesondere können folgende Gesichtspunkte einfließen:

- 39 - Zahl und Größe der Gebiete mit unzureichender Datendichte
- 40 - Anzahl und Art der betroffenen (derzeit für diese Gebiete nicht sicher zu bewertenden)
- 41 Kriterien
- 42 - Art und Umfang der erforderlichen Nacherhebungen mit Begründung für die Nacherhebung
- 43 - hierfür anzusetzender Aufwand.

44 Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Umgang mit diesen Gebieten ist spätestens mit
45 dem Vorschlag für die oberirdisch zu erkundenden Regionen zu übermitteln. Das Nationale

Kommentiert [MS3]: Herr Meister: Streichung "auch"

Kommentiert [MS4]: Es muss vom Sinn her auf jeden Fall "Nacherhebungen" heißen.

Kommentiert [MS5]: Herr Meister: Streichung "abschließend"

Kommentiert [JSe6]: Vorschlag Niedersachsen: Zu Kapitel B.5.6 verschieben.

Michael Sailer

Ich halte eine Entfernung dieses Textes aus diesem Kapitel nicht für sinnvoll. Der Inhalt wird an dieser Stelle vollständig benötigt, um das Anliegen verständlich zu machen, einschließlich der Änderungen von Herrn Meister.

Unbenommen davon kann dieser Text oder der ursprüngliche Text natürlich auch in das Zeitbedarfskapitel B.5.6 übernommen werden, weil er dort auch sinnvoll ist.

1 Begleitgremium bewertet den Vorschlag und gibt eine Empfehlung ab, ob dem Vorschlag zu
2 folgen ist. Andernfalls gibt es Empfehlungen ab, wie mit den ausgewiesenen Regionen zu
3 verfahren ist. Das BfE entscheidet über das weitere Vorgehen auf Basis dieser Empfehlungen,
4 es hat dabei zu prüfen, ob die Frage dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung vorzulegen
5 ist. Letzteres wird immer der Fall sein, wenn nicht unerhebliche Nacherkundungen als
6 erforderlich angesehen werden; denn solche müssen vom Bundestag legitimiert werden.

7 Aus jetziger Sicht empfiehlt die Kommission dabei keine Überschneidung der Phasen 1 und 2
8 des Standortauswahlverfahrens vorzunehmen, d.h. die weitere Behandlung der Gebiete mit
9 unzureichender Datendichte vor Eintritt in die oberirdische Erkundung abschließend zu
10 klären. In dem Zusammenwirken von Vorhabenträger, BfE und Nationalem Begleitgremium
11 sieht die Kommission ein System der „Checks and Balances“. Die Kommission hofft, dass
12 dadurch eine nach derzeitigem Kenntnisstand größtmögliche Fairness, Gerechtigkeit und
13 Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sichergestellt wird. Sollte in diesem Verfahrensschritt
14 keine Einigkeit erzielt werden und die Gerechtigkeitslücke zwischen den beiden genannten
15 Zielen Datengleichwertigkeit – Zeithorizont nicht gelöst werden, soll deshalb dem Bundestag
16 dieser Vorgang zur Entscheidung übergeben werden.

17

Kommentiert [MS7]: Gelb markierter Text eingefügt aufgrund der Diskussion in der letzten Kommissionsitzung

Kommentiert [MS8]: Einfügung von Herrn Meister